

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: lh/

Vorlage 226/2025  
Datum 10.09.2025

### **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Änderung der Polizeiverordnung; Aktualisierung der Bußgeldnorm und Verbot von Fahrzeugen in Grün- und Erholungsanlagen**  
**Bezug:** Vorlage 240, 240a/2004, 505b/2003, 338/2007  
**Anlagen:** Anlage 1: Polizeiliche Umweltschutzverordnung

---

### **Beschlussantrag:**

Der in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung) wird zugestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Jahr 2020 wurde das Polizeigesetz grundsätzlich überarbeitet. Dies hatte zur Folge, dass sich nicht nur Inhalt, sondern vor allem auch die Nummerierung der Paragraphen geändert haben.

Im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wegen Ruhestörung (unangemessen lautes Betreiben einer Musikbox) wurde die Verwaltung Anfang August 2025 vom Landgericht Tübingen darauf hingewiesen, dass keine wirksame Verknüpfung zwischen dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (sog. Blankettvorschrift) und der polizeilichen Umweltschutzverordnung besteht. Grund dafür ist die veränderte Nummerierung seit der Aktualisierung des Polizeigesetzes. Dies führt dazu, dass der Bußgeldbescheid rechtswidrig ist und die Verwaltung ohne eine Änderung der Verordnung keine Verfahren auf Grundlage der polizeilichen Umweltschutzverordnung mehr einleiten kann.

Auch die in der städtischen Verordnung genannte Rechtsgrundlage hat mittlerweile eine andere Nummerierung.

Darüber hinaus kamen in der Vergangenheit immer wieder Fälle auf, in welchen Personen auf Rasenflächen bzw. Grünanlagen parkten. Meist besteht hier keine straßenrechtliche Verbotsbeschilderung, weshalb das Verhalten generell nicht sanktioniert werden kann. Da die Flächen jedoch nicht für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind und dies im Rahmen der Einführung der Parkraumbewirtschaftung auch eine ungewollte Abstellmöglichkeit darstellen würde, sieht die Verwaltung Handlungsbedarf.

### 2. Sachstand

#### **Bußgeldnorm**

§ 19 Abs. 1 der polizeilichen Umweltschutzverordnung i.d.F. v. 24.09.2007 verweist auf „§ 18 Abs. 1 PolG“. § 18 Abs. 1 PolG BW in der seit dem 17.01.2021 gültigen Fassung ist im Gegensatz zu § 18 PolG BW alte Fassung keine Sanktionsnorm, sondern ermächtigt zum Erlass von Alkoholkonsumverboten. Zwar entspricht § 18 Abs. 1 PolG BW a.F. dem heutigen § 26 Abs. 1 PolG BW. Letztere Norm verlangt aber eine ausdrückliche Verweisung auf § 26 Abs. 1 PolG BW n.F, die derzeit nicht besteht.

Insofern müssen in der städtischen Verordnung die jeweiligen Verweise angepasst werden.

#### **Aktualisierung der Rechtsgrundlage**

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 PolG BW müssen Polizeiverordnungen die Rechtsgrundlage angeben, die zu ihrem Erlass ermächtigt. Auch hier hat sich das Polizeigesetz geändert und die Rechtsgrundlage wurde aktualisiert.

#### **Fahrzeuge in Grün- und Erholungsanlagen**

In § 1 Abs. 3 der polizeilichen Umweltschutzverordnung sind die Grün- und Erholungsanlagen definiert. Hier wurden nun explizit Rasenflächen, Anpflanzungen, Einfassungen, Grünflächen von Straßen und Plätzen ergänzt.

In § 16 Abs. 1 wurde eine Ziffer 4 eingefügt: Danach ist es in Grün- und Erholungsanlagen untersagt mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist. Diese Formulierung ist in vielen Kommunen, die besonderen Wert auf Klima und Umweltschutz legen, wie beispielsweise in Freiburg, vorhanden.“

Damit dieses Verbot im Falle einer Zuwiderhandlung auch sanktioniert werden kann wurde in § 19 Abs. 1 Nr. 23 entsprechend formuliert. Ordnungswidrig handelt demnach, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt.

3. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Es wird auf die Veränderungen in Zusammenhang mit Fahrzeugen in Grün- und Erholungsanlagen verzichtet.

5. Klimarelevanz

keine